Bundesgesetzblatt

Teil II

Z 1998 AX

1979	Ausgegeben zu Bonn am 27. April 1979	Nr. 19

Tag	Inhalt	Seite
20. 4. 79	**Gesetz zu dem Vertrag vom 20. April 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze im Grenzabschnitt „Dreieckmark-Dandlbachmündung" und in einem Teil des Grenzabschnittes „Scheibelberg-Bodensee" sowie über Befugnisse der Grenzkommission** .... neu: 101-9	377
23. 4. 79	Verordnung über die Inkraftsetzung der Änderung 01 zur Regelung Nr. 10 nach dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (Verordnung zu der Änderung 01 zur Regelung Nr. 10)	381
29. 3. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik der Philippinen über Finanzielle Zusammenarbeit	386
29. 3. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Togo über Finanzielle Zusammenarbeit	388
5. 4. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Seschellen über Finanzielle Zusammenarbeit	390

Gesetz zu dem Vertrag vom 20. April 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze im Grenzabschnitt „Dreieckmark-Dandlbachmündung" und in einem Teil des Grenzabschnittes „Scheibelberg-Bodensee" sowie über Befugnisse der Grenzkommission

Vom 20. April 1979

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Dem in Bonn am 20. April 1977 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze im Grenzabschnitt „Dreieckmark-Dandlbachmündung" und in einem Teil des Grenzabschnittes „Scheibelberg-Bodensee" sowie über Befugnisse der Grenzkommission wird zugestimmt.

(2) Der Vertrag wird nachstehend mit einer Übersichtskarte des betreffenden Grenzabschnittes „Dreieckmark-Dandlbach" und des Teilabschnittes Inn der Sektion I des Grenzabschnittes „Scheibelberg-Bodensee" veröffentlicht. Die in den Artikeln 1, 2, 4 und 5 genannten Anlagen liegen beim Auswärtigen Amt (Politisches Archiv) und beim Bayerischen Landesvermessungsamt sowie — in dem die jeweiligen Grenzabschnitte betreffenden Umfang — bei den für diese Grenzabschnitte jeweils zuständigen staatlichen Vermessungsämtern zur Einsicht bereit.

Artikel 2

In den Gebietsteilen, die nach Artikel 1 Abs. 1 des Vertrages der Bundesrepublik Deutschland zufallen, treten mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages die in den Regierungsbezirken Oberbayern und Niederbayern geltenden Vorschriften des Bundesrechts in Kraft. Gleichzeitig tritt das österreichische Recht in diesen Gebietsteilen außer Kraft.

Artikel 3

(1) Die Regierung des Landes Bayern wird ermächtigt, für die nach dem Vertrag der Bundesrepublik Deutschland zufallenden Gebietsteile durch Rechtsverordnung

1. Vorschriften darüber zu treffen, in welcher Weise Rechte, deren Inhalt sich nach österreichischem Recht bestimmt, in das Grundbuch eingetragen und in der Zwangsvollstreckung behandelt werden,
2. Vorschriften zur Überleitung solcher Rechte an Grundstücken zu treffen, die in vergleichbare Einrichtungen des deutschen Rechts übergeleitet werden können.

(2) Die Regierung des Landes Bayern kann die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltung übertragen.

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 5

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 13 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 20. April 1979

Der Bundespräsident
Scheel

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Für den Bundesminister des Auswärtigen
Der Bundesminister der Verteidigung
Hans Apel

Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze im Grenzabschnitt „Dreieckmark-Dandlbachmündung" und in einem Teil des Grenzabschnittes „Scheibelberg-Bodensee" sowie über Befugnisse der Grenzkommission

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland

und

der Bundespräsident der Republik Österreich

in dem Wunsch, den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze im Grenzabschnitt „Dreieckmark-Dandlbachmündung" im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Ziffer 1 des Vertrages vom 29. Februar 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die gemeinsame Staatsgrenze (im folgenden „Vertrag vom 29. Februar 1972" genannt) neu festzulegen, den Grenzverlauf im Teilabschnitt Inn des Grenzabschnittes „Scheibelberg-Bodensee" klarzustellen, sowie Befugnisse der nach Artikel 19 des Vertrages vom 29. Februar 1972 bestellten Grenzkommission zu regeln,

sind übereingekommen, einen Vertrag zu schließen,

und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland
den Staatssekretär des Auswärtigen Amts,
Herrn Dr. Walter Gehlhoff,

der Bundespräsident der Republik Österreich
den a. o. und bev. Botschafter,
Herrn Dr. Willfried Gredler.

Die Bevollmächtigten haben nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart:

Artikel 1

(1) Der Verlauf der Staatsgrenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich wird im Grenzabschnitt „Dreieckmark-Dandlbachmündung" durch die Beschreibung der Staatsgrenze (Anlage 1), das Koordinatenverzeichnis der Grenzzeichen (Anlage 2) und durch die Grenzkarte im Maßstab 1 : 2000 (Anlage 3 — vierzig Kartenblätter) bestimmt.

(2) Die im Absatz 1 genannten Anlagen bilden in ihrer Gesamtheit das Grenzurkundenwerk für den Grenzabschnitt „Dreieckmark-Dandlbachmündung".

Artikel 2

Die Gebietsteile, die infolge der durch Artikel 1 Absatz 1 festgelegten Änderungen des Verlaufes der gemeinsamen Staatsgrenze dem anderen Vertragsstaat zufallen und ein Flächenausmaß von insgesamt je 3 234 m² haben, sind in den beigeschlossenen 25 Situationsplänen im Maßstab 1 : 500 dargestellt und hinsichtlich ihres Flächenausmaßes in den zugehörigen Flächenverzeichnissen ausgewiesen (Anlage 4).

Artikel 3

(1) Die Gebietsteile, die der Republik Österreich zufallen, gehen mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages in das Eigentum der Republik Österreich (Bund) über.

(2) Die Gebietsteile, die der Bundesrepublik Deutschland zufallen, gehen mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages in das Eigentum der Bundesrepublik Deutschland über. Ausgenommen hiervon ist der zwischen den Grenzpunkten N 153 und N 158 der Sektion III liegende Gebietsteil mit dem Flächenausmaß von 642 m², der im Situationsplan Nr. 25 mit der Nr. 15 bezeichnet ist. Die an diesem Gebietsteil bestehende Dienstbarkeit einer Hochspannungsleitung sowie die bestehenden Eigentumsrechte und anderen privaten Rechte bleiben gewahrt.

(3) An den Gebietsteilen, die den Vertragsstaaten zufallen, erlöschen alle bestehenden privaten Rechte; dies gilt nicht für den im Absatz 2 Satz 2 genannten Gebietsteil. Der Vertragsstaat, innerhalb dessen Hoheitsgebiet sich die Gebietsteile vor dem Inkrafttreten dieses Vertrages befanden, wird den bisher Berechtigten eine angemessene Entschädigung in Geld gewähren, soweit dieser Vertragsstaat deren Ansprüche nicht anderweitig abgilt. Gegen den Vertragsstaat, dem Gebietsteile zufallen, bestehen keine Entschädigungsansprüche.

(4) Haben in einem Gebietsteil, der dem anderen Vertragsstaat zufällt, Wasserleitungs-, Wassernutzungs- oder Fischereirechte bestanden oder sind solche Rechte im Zug der Vorbereitung des Gebietsüberganges abgelöst worden, so wird dieser Vertragsstaat bemüht sein, daß dem bisher Berechtigten erforderlichenfalls ein entsprechendes Nutzungsrecht eingeräumt wird; dies gilt auch zugunsten des bisherigen Eigentümers eines Gebietsteiles, der im Zeitpunkt des Eigentumsüberganges (nach Absatz 2 Satz 1) oder der Eigentumsübertragung (im Zug der Vorbereitung des Gebietsüberganges) auf dem betreffenden Gebietsteil eine Wasserleitung hatte oder sonst Wasser genutzt hat.

(5) Zum Ausgleich dafür, daß der im Absatz 2 Satz 2 genannte Gebietsteil nicht in das Eigentum der Bundesrepublik Deutschland übergeht, zahlt die Republik Österreich innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages 1 000,— DM (eintausend Deutsche Mark) an die Bundesrepublik Deutschland.

Artikel 4

(1) Im Teilabschnitt Inn der Sektion I des Grenzabschnittes „Scheibelberg-Bodensee" verläuft die Staatsgrenze

vom Grenzpunkt Nr. 129 geradlinig in Richtung zum Weiser Nr. 129 bis zum Schnitt dieser Geraden mit dem Talweg des Flusses,

von da ab im Talweg flußaufwärts bis zu seinem Schnitt mit der Geraden zwischen dem Weiser Nr. 1 (Süd) am rechten Ufer des Inns und dem Grenzpunkt Nr. 1 der Sektion II und

von da ab geradlinig zum Grenzpunkt Nr. 1 der Sektion II.

(2) Die Vertragsstaaten verstehen unter dem Talweg im Sinn des Absatzes 1 die kontinuierlich verlaufende Verbindungslinie der jeweils tiefsten Punkte der Flußsohle. Als Flußsohle gilt die zwischen der unteren Begrenzung der beiderseitigen Uferböschungen liegende Fläche.

(3) Die Staatsgrenze folgt allen natürlichen und künstlichen Veränderungen des Talweges, soweit dieser innerhalb der Flußsohle verbleibt, wie sie im „Plan des Teilabschnittes Inn" im Maßstab 1 : 5000 (Anlage 5 — sechs Blätter) festgelegt ist. In diesem Plan ist auch die Lage der im Absatz 1 genannten Grenzpunkte und Weiser dargestellt.

Artikel 5

Die in den Artikeln 1, 2 und 4 genannten Anlagen sind Bestandteile dieses Vertrages.

Artikel 6

Die Vertragsstaaten sind sich darüber einig, daß mit Ausnahme der in den Situationsplänen (Anlage 4) dargestellten Grenzänderungsstrecken durch das im Artikel 1 Absatz 2 genannte Grenzurkundenwerk die bei Inkrafttreten dieses Vertrages geltende Staatsgrenze nicht geändert werden soll. Sofern Abweichungen dieses Grenzurkundenwerkes von der bei Inkrafttreten dieses Vertrages geltenden Staatsgrenze festgestellt werden, werden die Vertragsstaaten Verhandlungen mit dem Ziel einer entsprechenden Änderung des Grenzurkundenwerkes aufnehmen.

Artikel 7

Die nach Artikel 19 des Vertrages vom 29. Februar 1972 bestellte ständige gemischte Grenzkommission ist im Rahmen ihrer Aufgaben auch befugt, den Regierungen der Vertragsstaaten erforderlichenfalls Grenzänderungen vorzuschlagen. Dies gilt insbesondere auch für die Ausarbeitung des für den Grenzabschnitt „Scheibelberg-Bodensee" vorgesehenen neuen Grenzurkundenwerkes (Artikel 2 Absatz 2 Ziffer 3 und Artikel 29 des Vertrages vom 29. Februar 1972).

Artikel 8

Die Bestimmungen des Vertrages vom 29. Februar 1972 bleiben unberührt; Artikel 6 Absatz 1 ist jedoch für die Gewässer, in die durch Artikel 1 Absatz 1 des vorliegenden Vertrages die Staatsgrenze verlegt wird, mit der Maßgabe anzuwenden, daß für die Erhaltung der Lage dieser Gewässer der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages gilt.

Artikel 9

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und die Anwendung dieses Vertrages sind die Bestimmungen des Artikels 32 des Vertrages vom 29. Februar 1972 anzuwenden.

Artikel 10

Dieser Vertrag ist unkündbar. Der Artikel 7 dieses Vertrages tritt jedoch in dem Zeitpunkt außer Kraft, in dem Artikel 19 des Vertrages vom 29. Februar 1972 außer Kraft tritt.

Artikel 11

Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages verlieren die mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen älterer Verträge, insbesondere

1. des Vertrages zwischen Ihrer kaiserlich-königlichen apostolischen Majestät und dem Fürstbischof von Passau „wegen reciprocirlicher Abtretung quoad ius suprematus einiger dies- und jenseitiger Landes-Bezirke" vom 25. Oktober 1765 und
2. der Beschreibung der neuen Landesgrenz-Ausmarkung zwischen dem Erzherzogtum Österreich ob der Enns und dem Hochstift Passau vom 21. November 1765

ihre Gültigkeit.

Artikel 12

Dieser Vertrag gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Österreich innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 13

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich in Wien ausgetauscht werden.

(2) Dieser Vertrag tritt am ersten Tag des dritten dem Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Kalendermonats in Kraft.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

GESCHEHEN zu Bonn am 20. April 1977 in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für die Bundesrepublik Deutschland:
Dr. Walter Gehlhoff

Für die Republik Österreich:
Dr. Willfried Gredler

Verordnung über die Inkraftsetzung der Änderung 01 zur Regelung Nr. 10 nach dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (Verordnung zu der Änderung 01 zur Regelung Nr. 10)

Vom 23. April 1979

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 12. Juni 1965 zu dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (BGBl. 1965 II S. 857), der durch das Gesetz vom 20. Dezember 1968 (BGBl. II S. 1224) eingefügt wurde, wird nach Anhörung der zuständigen Landesbehörden verordnet:

§ 1

Nach Maßgabe des Artikels 12 des Übereinkommens vom 20. März 1958 ist die Änderung 01 zur Regelung Nr. 10 über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Kraftfahrzeuge hinsichtlich der Funkentstörung (BGBl. 1970 II S. 57; 1972 II S. 256) vereinbart worden. Die Änderung 01 zur Regelung Nr. 10 wird in Kraft gesetzt und nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1968 zur Änderung des Gesetzes vom 12. Juni 1965 zu dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung auch im Land Berlin.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 19. März 1978 in Kraft. Am 19. März 1978 ist auch die Änderung 01 zur Regelung Nr. 10 in Kraft getreten.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die in § 1 genannte Änderung 01 zur Regelung Nr. 10 außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 23. April 1979

Der Bundesminister für Verkehr
K. Gscheidle

Regelung Nr. 10

Änderung 01 (modifiziert)

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Kraftfahrzeuge hinsichtlich der Funkentstörung

Regulation No. 10

01 Series of Amendments (modified)

Uniform Provisions concerning the Approval of Vehicles with regard to Radio Interference Suppression

Règlement n° 10

Série d'amendements 01 (modifiée)

Prescriptions uniformes relatives à l'homogolation des véhicules en ce qui concerne l'antiparasitage

Add the following new subparagraph 2.2.5:

"2.2.5 suppression equipment of different types."

Paragraph 3.2.3; read:

"3.2.3 a diagram of the ignition system with the means used for interference suppression clearly marked;"

Paragraph 3.3; read:

"3.3 At the request of the technical service conducting the approval tests, the following shall be submitted to that service:

3.3.1 a sample of each of the proposed radio interference suppression devices; and

3.3.2 a specimen of the vehicle type to be approved."

Paragraph 3.4. Delete.

Paragraph 5.2; read:

"5.2 An approval number shall be assigned to each vehicle type approved. The first two digits shall be the highest number of the series of amendments incorporated in the Regulation at the time of issue of approval. A Contracting Party may, however, assign the same approval num-

Ajouter le nouveau paragraphe 2.2.5 suivant:

«2.2.5 dispositifs d'antiparasitage de types différents.»

Paragraphe 3.2.3, lire:

«3.2.3 représentation schématique du système d'allumage avec éléments du dispositif d'antiparasitage clairement indiqués,»

Paragraphe 3.3, lire:

«3.3 A la demande du service technique chargé des essais d'homologation, il doit lui être présenté:

3.3.1 un échantillon de chacun des dispositifs d'antiparasitage prévus,

3.3.2 un exemplaire du type de véhicule à homologuer.»

Paragraphe 3.4. A supprimer.

Paragraphe 5.2, lire:

«5.2 Chaque homologation comportera l'attribution d'un numéro d'homologation. Les deux premiers chiffres correspondront au numéro le plus élevé de la série d'amendements incorporée au Règlement à la date de l'homologation. Une même Partie contractante pourra toutefois attribuer le

(Übersetzung)

Nach Abschnitt 2.2.4 wird folgender Abschnitt 2.2.5 eingefügt:

„2.2.5 Entstöreinrichtungen unterschiedlicher Typen."

Abschnitt 3.2.3 erhält folgende Fassung:

„3.2.3 Bildliche Darstellung der Zündanlage, in der alle zur Entstörung benutzten Einrichtungen deutlich bezeichnet sind;"

Abschnitt 3.3 erhält folgende Fassung:

„3.3 Auf Anforderung des Technischen Dienstes, der die Prüfungen für die Genehmigung durchführt, ist diesem folgendes zur Verfügung zu stellen:

3.3.1 Ein Muster jeder der vorgeschlagenen Entstöreinrichtungen; und

3.3.2 ein Fahrzeug des zu genehmigenden Typs."

Abschnitt 3.4 wird ersatzlos gestrichen.

Abschnitt 5.2 erhält folgende Fassung:

„5.2 Jede Genehmigung umfaßt die Zuteilung einer Genehmigungsnummer. Die beiden ersten Ziffern entsprechen der höchsten Nummer der Änderungsserie, die zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung in der Regelung enthalten ist. Eine Vertragspartei darf dieselbe Genehmigungsnum-

ber to several vehicle types as defined in paragraph 2.2, being variants of the same basic model, provided each type is separately tested and found to comply with the requirements of this Regulation."

même numéro d'homologation à plusieurs types de véhicules, comme définis au paragraphe 2.2, lorsqu'il s'agit de variantes du même modèle de base, sous réserve que chaque type soit essayé séparément et qu'il soit trouvé que ce type satisfait aux conditions du présent Règlement.»

mer mehreren Fahrzeugtypen nach 2.2 zuteilen, wenn sie vom gleichen Grundmodell abgeleitet sind, jeder Typ getrennt geprüft wurde und den Vorschriften dieser Regelung entspricht."

Paragraph 5.4; read:

"5.4 There shall be affixed, conspicuously and in a readily accessible place specified on the approval form, to every vehicle conforming to a vehicle type approved under this Regulation an international approval mark consisting of:

5.4.1 a circle surrounding the letter 'E' followed by the distinguishing number of the country which has granted approval; [1])

5.4.2 the number of this Regulation followed by the letter R, a dash and the approval number of the right of the circle prescribed in paragraph 5.4.1."

Paragraphe 5.4, lire:

«5.4 Sur tout véhicule conforme à un type de véhicule homologué en application du présent Règlement, il sera apposé de manière visible, en un endroit facilement accessible et indiqué sur la fiche d'homologation, une marque d'homologation internationale composée:

5.4.1 d'un cercle a l'intérieur duquel est placée la lettre ‹E› suivie du numéro distinctif du pays ayant délivré l'homologation; [1])

5.4.2 du numéro du présent Règlement, suivi de la lettre R, d'un tiret et du numéro d'homologation, à la droite du cercle prévu au paragraphe 5.4.1.»

Abschnitt 5.4 erhält folgende Fassung:

„5.4 An jedem Fahrzeug, das einem nach dieser Regelung genehmigten Typ entspricht, ist deutlich sichtbar und an gut zugänglicher Stelle, die auf dem Formblatt anzugeben ist, ein internationales Genehmigungszeichen anzubringen, das besteht aus:

5.4.1 einem Kreis, in dessen Innerem sich der Buchstabe ‚E' und die Kennzahl des Landes befinden, das die Genehmigung erteilt hat; [1])

5.4.2 und der Nummer dieser Regelung mit dem nachgestellten Buchstaben ‚R', einem Bindestrich und der Genehmigungsnummer rechts neben dem Kreis nach 5.4.1."

Footnote 1; read:

"... Yugoslavia, 11 for the United Kingdom, 12 for Austria, 13 for Luxembourg, 14 for Switzerland, 15 for the German Democratic Republic, 16 for Norway, 17 for Finland, 18 for Denmark and 19 for Romania."

Note 1 en bas de page, lire:

«... Yougoslavie, 11 pour le Royaume-Uni, 12 pour l'Autriche, 13 pour le Luxembourg, 14 pour la Suisse, 15 pour la République démocratique allemande, 16 pour la Norvège, 17 pour la Finlande, 18 pour le Danemark et 19 pour la Roumanie.»

In der Fußnote 1 werden die Worte „Jugoslawien und 11 für das Vereinigte Königreich;" ersetzt durch die Worte „Jugoslawien, 11 für das Vereinigte Königreich, 12 für Österreich, 13 für Luxemburg, 14 für die Schweiz, 15 für die Deutsche Demokratische Republik, 16 für Norwegen, 17 für Finnland, 18 für Dänemark und 19 für Rumänien;".

Paragraph 5.5; read:

"5.5 If the vehicle conforms to a vehicle type approved, under one or more other Regulations annexed to the Agreement, in the country which has granted approval under this Regulation, the symbol prescribed in paragraph 5.4.1 need not be repeated, in such a case the additional numbers, approval numbers and symbols of all the Regulations under which approval has been granted in the country which has granted approval under this Regulation shall be placed in vertical columns to the right of the symbol prescribed in paragraph 5.4.1."

Paragraphe 5.5, lire:

«5.5 Si le véhicule est conforme à un type de véhicule homologué en application d'un autre (d'autres) Règlement(s) annexé(s) à l'Accord dans le même pays que celui qui a accordé l'homologation en application du présent Règlement, le symbole prévu au paragraphe 5.4.1 n'a pas à être répété; dans ce cas, les numéros, numéros d'homologation et symboles additionnels de tous les Règlements pour lesquels l'homologation est accordée dans le pays ayant accordé l'homologation en application du présent Règlement doivent être rangés en colonnes verticales situées à droite du symbole prévu au paragraphe 5.4.1.»

Abschnitt 5.5 erhält folgende Fassung:

„5.5 Entspricht das Fahrzeug einem Typ, der auch nach anderen Regelungen in dem Land genehmigt wurde, das die Genehmigung nach dieser Regelung erteilt hat, so ist es nicht erforderlich, das Zeichen nach 5.4.1 zu wiederholen; in diesem Falle sind die zusätzlichen Zahlen und Zeichen aller Regelungen, auf Grund deren die Genehmigung in dem Land erteilt wurde, das die Genehmigung nach dieser Regelung erteilt hat, in Spalten rechts neben dem Zeichen nach 5.4.1 anzuordnen."

Paragraph 5.6; read:

„5.6 The approval mark shall be clearly legible and be indelible."

Paragraphe 5.6, lire:

«5.6 La marque d'homologation doit être nettement lisible et indélébile.»

Abschnitt 5.6 erhält folgende Fassung:

„5.6 Das Genehmigungszeichen muß deutlich lesbar und dauerhaft sein."

Paragraph 5.7, 5.8; read:

"5.7 The approval mark shall be placed close to or on the vehicle data plate."

"5.8 Annex 2 to this Regulation gives examples of arrangements of the approval mark."

Paragraphe 5.7, 5.8, lire:

«5.7 La marque d'homologation est placée au voisinage de la plaque apposée par le constructeur et donnant les caractéristiques des véhicules, ou sur cette plaque.»

«5.8 L'annexe 2 du présent Règlement donne des exemples de schémas de la marque d'homologation.»

Es werden folgende Abschnitte 5.7 und 5.8 angefügt:

„5.7 Das Genehmigungszeichen ist in der Nähe oder auf dem vom Hersteller angebrachten Schild anzuordnen, auf dem die Kenndaten des Fahrzeugs angegeben sind."

„5.8 Beispiele für Genehmigungszeichen sind in Anhang 2 dargestellt."

Annex 1 Item 15; read:

"15 The following documents ... to this communication:

— diagram of the ignition system with the means used for interference suppression, in accordance with paragraph 3.2.3 of this Regulation;

— photographs of the fully equipped engine compartment;

— list of components ... [the remainder unchanged] ...".

Annexe 1 Point 15, lire:

«15 Sont annexées ... indiqué ci-dessus:

— représentation schématique du système d'allumage avec éléments du dispositif d'antiparasitage mentionnés au paragraphe 3.2.3 du présent Règlement,

— photographies du compartiment moteur entièrement équipé,

— bordereau ...» (la fin sans modification).

Anhang 1 Abschnitt 15 erhält folgende Fassung:

„15 Dieser Benachrichtigung sind folgende Unterlagen, die die vorgenannte Nummer der Genehmigung tragen, beigefügt:

— bildliche Darstellung der Zündanlage mit den Entstörmitteln nach 3.2.3 dieser Regelung;

— Fotografien des vollständig ausgerüsteten Motorraums;

— Liste der Entstörmittel, aus denen die Entstöreinrichtung besteht."

Replace Annex 2 by the following:

"Annex 2

ARRANGEMENTS OF THE APPROVAL MARK

Model A

(See paragraph 5.4 of this Regulation)

Annexe 2 Remplacer l'annexe 2 par la suivante:

«Annexe 2

SCHEMAS DE LA MARQUE D'HOMOLOGATION

Modèle A

(Voir paragraphe 5.4 du présent Règlement)

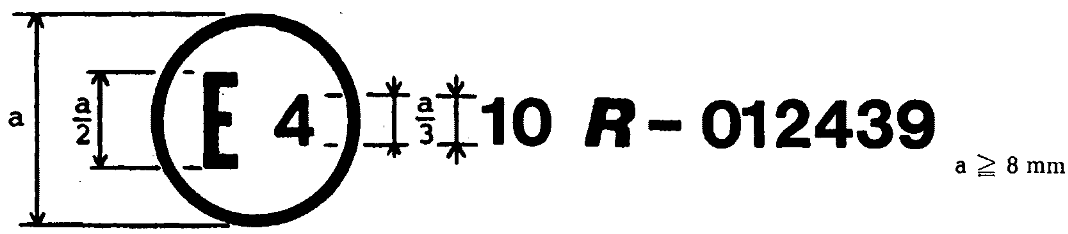
Anhang 2 erhält folgende Fassung:

„Anhang 2

GENEHMIGUNGSZEICHENMUSTER

Muster A

(siehe 5.4 dieser Regelung)



The above approval mark affixed to a vehicle shows that the vehicle type concerned has, with regard to radio interference suppression, been approved in the Netherlands (E 4) pursuant to Regulation No. 10 under approval No. 012439. The approval number indicates that the approval was granted according to the requirements of Regulation 10 as amended by the 01 series of amendments.

La marque d'homologation ci-dessus, apposée sur un véhicule, indique que le type de ce véhicule a été homologué aux Pays-Bas (E 4), en ce qui concerne l'antiparasitage, en application du Règlement No 10 et qu'il lui a été attribué le numéro d'homologation 012439. Le numéro d'homologation indique que l'homologation a été accordée conformément aux dispositions du Règlement No 10 tel qu'il a été amendé par la série d'amendements 01.

Das gezeigte, an einem Fahrzeug angebrachte Genehmigungszeichen bedeutet, daß dieser Fahrzeugtyp nach der Regelung Nr. 10 in den Niederlanden (E 4) unter der Nr. 012439 hinsichtlich der Funkentstörung genehmigt wurde. Die Genehmigungsnummer gibt an, daß die Genehmigung nach den Vorschriften der Regelung Nr. 10 in der gemäß der Änderungsserie 01 geänderten Fassung erteilt wurde.

Model B

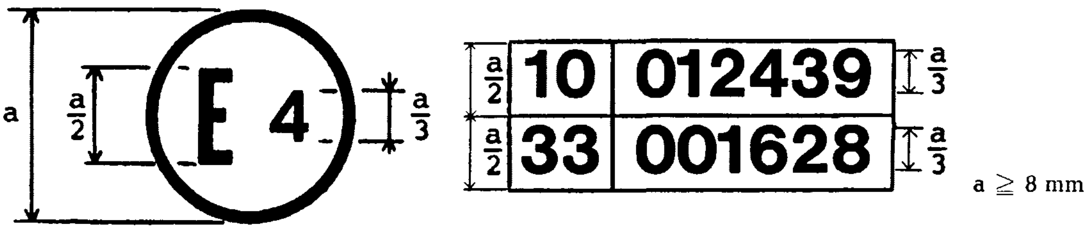
(See paragraph 5.5 of this Regulation)

Modèle B

(Voir paragraphe 5.5 du présent Règlement)

Muster B

(siehe 5.5 dieser Regelung)



The above approval mark affixed to a vehicle shows that the vehicle type concerned has been approved in the Netherlands (E 4) pursuant to Regulations Nos. 10 and 33 *). The approval numbers indicate that, at the date when the respective approvals were given Regulation No. 10 included the 01 series of amendments and Regulation N. 33 was still in its original form.

La marque d'homologation ci-dessus, apposée sur un véhicule, indique que le type de ce véhicule a été homologué aux Pays-Bas (E 4), en application des Règlements No 10 et 33 *). Les numéros d'homologation indiquent que, à la date où les homologations correspondantes ont été accordées, le Règlement No 10 comprenait la série d'amendements 01, et le Règlement No 33 existait encore sous sa forme originale.

Das gezeigte, an einem Fahrzeug angebrachte Genehmigungszeichen bedeutet, daß dieser Fahrzeugtyp nach den Regelungen Nr. 10 und 33 *) in den Niederlanden (E 4) genehmigt wurde. Die Genehmigungsnummern bedeuten, daß zum Zeitpunkt der Erteilung der entsprechenden Genehmigung die Regelung Nr. 10 die Änderung 01 enthielt und die Regelung Nr. 33 nicht geändert war.

Annex 4 French text only.

Where the text reads 'S_n, x, x et L ...' the second 'x' should read '$\bar{x}$'."

Annexe 4 (texte français seulement)

Au lieu de ‹S_n, x, x et L ...› lire: ‹S_n, x, $\bar{x}$ et L ...»

Die Änderung des Anhangs 4 betrifft nur den französischen Wortlaut.

---

*) The second number is given merely as an example.

*) Ce dernier numéro n'est donné qu'à titre d'exemple.

*) Die letzte Nummer dient nur als Beispiel."

Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik der Philippinen über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 29. März 1979

In Manila ist am 13. Dezember 1978 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik der Philippinen über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 13. Dezember 1978

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 29. März 1979

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Klamser

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik der Philippinen über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik der Philippinen —

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik der Philippinen,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik der Philippinen beizutragen —

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik der Philippinen oder einem anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmer, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für das Vorhaben „Schiffsbagger-Lieferung III", wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, im Rahmen der Finanziellen Zusammenarbeit ein Darlehen bis zu 9 000 000,— DM (in Worten: Neun Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik der Philippinen durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erklärt sich grundsätzlich bereit, im Rahmen der bestehenden innerstaatlichen Richtlinien und bei Vorliegen der übrigen Deckungsvoraussetzungen Bürgschaften für den nicht aus dem Darlehen im Rahmen der Finanziellen Zusammenarbeit finanzierten Teil des Auftragswertes von höchstens 17 000 000,— DM (in Worten: Siebzehn Millionen Deutsche Mark) für solche Ausfuhrgeschäfte zu übernehmen, die von Firmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens für die Durchführung des in Absatz 1 genannten Vorhabens abgeschlossen werden.

Die folgenden Artikel dieses Abkommens gelten auch für das neben dem Darlehen im Rahmen der Finanziellen Zusammenarbeit vorgesehene Darlehen, sofern die Kreditanstalt für Wiederaufbau Darlehensgeberin ist.

Artikel 2

(1) Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Republik der Philippinen, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers aufgrund der nach Absatz 1 abzuschließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik der Philippinen stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik der Philippinen erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik der Philippinen überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen finanziert werden, sind beschränkt auf den deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik der Philippinen innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Manila am 13. Dezember 1978 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

W. Eger

Winfried Böll

Für die Regierung der Republik der Philippinen

Carlos P. Romulo

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Togo
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 29. März 1979

In Lomé ist am 29. Januar 1979 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Togo über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 29. Januar 1979

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 29. März 1979

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Klamser

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Togo über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Togo —

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Togo,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Republik Togo beizutragen —

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Togo oder einem anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmer, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für die Finanzierung der Devisenkosten aus dem Bezug von Waren und Leistungen zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage ein Darlehen bis zu 1,2 Millionen DM (in Worten: eine Million zweihunderttausend Deutsche Mark) aufzunehmen. Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste, die Bestandteil dieses Abkommens ist, handeln, für die die Lieferverträge bzw. Leistungsverträge nach dem 1. Januar 1978 abgeschlossen worden sind.

Artikel 2

(1) Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Republik Togo, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Togo stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder während der Durchführung der in Artikel 2 genannten Verträge in der Republik Togo erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Togo überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transportkosten von Personen und Gütern im Land-, See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Togo innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Lomé am 29. Januar 1979 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Werner Seldis
Botschafter

Für die Regierung der Republik Togo
Anani Kuma Akakpo-Ahianyo
Ministre des Affaires
Etrangères et de la Coopération

Anlage

Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 des oben genannten Abkommens bis zu 1,2 Millionen DM (in Worten: eine Million zweihunderttausend Deutsche Mark) aus dem Darlehen finanziert werden können:

a) Chemische Produkte für den industriellen und den landwirtschaftlichen Sektor einschließlich Düngemitteln sowie Arzneimittel,

b) industrielle und landwirtschaftliche Ausrüstung, Zubehör und Ersatzteile,

c) industrielle Hilfsgüter und Rohstoffe zur industriellen Entwicklung in Togo,

d) Ersatzteile für die togoische Eisenbahn,

e) Lastkraftwagen und andere nicht für den Personentransport bestimmte Fahrzeuge sowie Kraftfahrzeugersatzteile,

f) Beratungsleistungen, Patente, Lizenzen.

Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vorliegt.

Die Einfuhr von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf, insbesondere von Luxusgütern, sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Darlehen ausgeschlossen.

Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Seschellen über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 5. April 1979

In Victoria/Mahé ist am 5. März 1979 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Seschellen über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 5. März 1979

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 5. April 1979

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Klamser

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Seschellen über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Seschellen —

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Seschellen,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftichen und sozialen Entwicklung in der Republik Seschellen beizutragen —

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Seschellen, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für die Finanzierung der Devisenkosten aus dem Bezug von Waren und Leistungen zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs ein Darlehen bis zu 4 000 000 DM (in Worten: Vier Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen. Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen nach der dem Abkommen beigefügten Warenliste handeln, für die die Lieferverträge oder Leistungsverträge nach dem 1. Juli 1978 abgeschlossen worden sind.

Artikel 2

Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Seschellen stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Seschellen erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Seschellen überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Seschellen innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Victoria/Mahé am 5. März 1979 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Heimsoeth

Für die Regierung der Republik Seschellen

René

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,70 DM (1,20 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,20 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 AX · Gebühr bezahlt

Anlage

Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 des Regierungsabkommens vom 5. März 1979 bis zu 4 000 000 DM (in Worten: Vier Millionen Deutsche Mark) aus dem Darlehen finanziert werden können:

a) Baumaterialien,

b) Erdölprodukte.

Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vorliegt.

Die Einfuhr von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf, insbesondere von Luxusgütern, sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Darlehen ausgeschlossen.